

ABS: MA 65, Ungargasse 33, 1030 Wien

Wikimont GmbH
Frohnleichnamsweg 9
8940 Liezen

Magistrat der Stadt Wien
Parkraumbewirtschaftung
MA 65 | Ungargasse 33
(Eingang Rochusgasse 18)
A-1030 Wien
Telefon +43 1 4000 3830
Fax +43 1 4000 99 38319
post.prb@ma65.wien.gv.at
wien.gv.at/kontakte/ma65

GZ: 491344-2026

Wien, 30. März 2026

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
von der im 1.-23. Wiener Gemeindebezirk
geltenden Parkzeitbeschränkung
(Kurzparkzone)

B e s c h e i d S p r u c h

Aufgrund Ihres Antrages wird gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 eine Ausnahmegewilligung von der im 1.-23. Wiener Gemeindebezirk geltenden höchstzulässigen Parkdauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone für das Kraftfahrzeug mit dem

Kennzeichen: LI-158DJ (A)

unter den nachstehend genannten Auflagen **von 01.04.2026 bis 31.12.2026** erteilt.

- Die Bewilligung gilt nur für Kraftfahrzeuge die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit verwendet werden.
- Auf Verlangen der Behörde sind entsprechende Unterlagen zur Betriebserforderlichkeit der/s Kraftfahrzeuge/s vorzulegen.

Der Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen, die Nichteinhaltung der Bescheidaufgaben sowie die widmungswidrige Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligung hat das Erlöschen der Bewilligung zur Folge.

1. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

6. Bezirk:

- Getreidemarkt ONr. 8-10 und ONr. 14-16

8. Bezirk:

- Auerspergstraße ONr. 2-6 und ONr. 3-21
- Friedrich-Schmidt-Platz (ehemalige 2-er Linie) Fahrtrichtung 9. Bezirk zwischen Lichtenfelsgasse und Felderstraße
- Landesgerichtsstraße ONr. 4-8, ONr. 11 und ONr. 16-22

9. Bezirk:

- Maria-Theresien-Straße ONr. 1-9, ONr. 2-36, ONr. 13, ONr. 17-23
- Universitätsstraße ONr. 1-11 und ONr. 1 gegenüber

2. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

20. Bezirk:

- Treustraße ONr. 1-15A und ONr. 2-18
- Klosterneuburger Straße ONr. 1-17 und ONr. 2-18
- Perinetgasse ONr. 1-3 und ONr. 2-4
- Württemberggasse ONr. 1-5 und ONr. 2-4
- Wolfsaugasse ONr. 1-13 und ONr. 2-14
- Gaußplatz ONr. 1-10 und gegenüber
- Wasnergasse ONr. 1-45 und gegenüber
- Rauscherstraße von Wasnergasse bis Rabbiner-Schneerson-Platz
- Adolf-Gstöttner-Gasse ONr. 1-7 und ONr. 2-14
- Kunzgasse ONr. 1-9 und ONr. 2-8
- Nordwestbahnstraße ONr. 37-51 und gegenüber (von Adolf-Gstöttner-Gasse bis Rauscherstraße)
- Rebhanngasse zwischen Innstraße und Taborstraße - beidseitig
- Innstraße ONr. 1-29 und gegenüber
- Brigittenauer Lände ONr. 14-38 und gegenüber

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Praterstraße von Praterstern bis Aspernbrückengasse
- Taborstraße von Praterstraße bis Heinestraße (ohne Nebenfahrbahn vor ONr. 24)

3. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

1. Bezirk:

- Lothringerstraße ONr. 12-24

10. Bezirk:

- Arsenalstraße von der Kreuzung mit der Ghegastraße bis zur Kreuzung mit der Schweizer-Garten-Straße

11. Bezirk:

- Erdbergstraße von der ONr. 330 und gegenüber bis zur Kreuzung mit der Paragonstraße
- Paragonstraße
- Guglgasse von der Kreuzung mit der Paragonstraße bis zur Kreuzung mit der Rosa-Fischer-Gasse
- Döblerhofstraße von der Kreuzung mit dem Medwedweg bis zur Kreuzung mit der Modecenterstraße
- Modecenterstraße von der Sackgasse bis zur Kreuzung mit der Döblerhofstraße
- Rinnböckstraße von der Bezirksgrenze 3./11. Wiener Gemeindebezirk bis zur Kreuzung mit der Litfaßstraße
- Litfaßstraße von der Kreuzung mit der Rinnböckstraße bis zur Bezirksgrenze 3./11. Wiener Gemeindebezirk
- Schlechtastraße von der Sackgasse bis zur Kreuzung mit der Spinnigasse
- Senngasse

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Landstraßer Hauptstraße von Vordere Zollamtsstraße bis Juchgasse
- Erdbergstraße von Apostelgasse bis Lechnerstraße (einschließlich Kardinal-Nagl-Platz in linearer Verlängerung der Erdbergstraße)
- Marxergasse zwischen Vordere Zollamtsstraße und Invalidenstraße Kreuzung Markthallenbrücke
- Fasangasse von Mohsgasse bis Rennweg
- Erdberger Lände (Nebenfahrbahn) ONr. 32-36

4./5. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

3. Bezirk:

- Prinz-Eugen-Straße ONr. 2-80 gegenüber

6. Bezirk:

- Linke Wienzeile ONr. 46-76 gegenüber (Flohmarkt)
- Wackenroderbrücke

10. Bezirk:

- Wiedner Gürtel gegenüber ONr. 42-44

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Wiedner Hauptstraße von Resselgasse bis Johann-Strauß-Gasse ausgenommen der Nebenfahrbahn von ONr. 48-56
- Reinprechtsdorfer Straße
- Matzleinsdorfer Platz
- Rechte Wienzeile entlang des Naschmarktes von Schleifmühlgasse bis Getreidemarkt

6. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

4./5. Bezirk:

- Wackenroderbrücke
- Rechte Wienzeile ONr. 49-61 (Flohmarkt)

7. Bezirk:

- Mariahilfer Straße von der Kreuzung mit der Kaiserstraße bis zur Kreuzung mit dem Getreidemarkt

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Linke Wienzeile gegenüber ONr. 22-38 am Samstag (Werktag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

7. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

6. Bezirk:

- Mariahilfer Straße von der Kreuzung mit der Kaiserstraße bis zur Kreuzung mit dem Getreidemarkt

8. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 7./8. Wiener Gemeindebezirk // Lerchenfelder Gürtel // Pfeilgasse // Zeltgasse // Hugo-Bettauer-Platz // Josefsgasse // Averspergstraße

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 8. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Lerchenfelder Straße
- Mariahilfer Straße von Kaiserstraße bis Neubaugürtel
- Neubaugasse

8. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

1. Bezirk:

- Friedrich-Schmidt-Platz ONr. 8-9 und gegenüber
- Felderstraße ONr. 1 und ONr. 2-8
- Grillparzerstraße ONr. 1-11 und ONr. 2-14
- Liebiggasse ONr. 1-9 und ONr. 2-8
- Rathausstraße ONr. 3-7, ONr. 6-10, ONr. 9-21 und ONr. 14-24
- Ebendorferstraße ONr. 1-11 und ONr. 2-14
- Schmerlingplatz ONr. 1-5 und gegenüber
- Bartensteingasse ONr. 1-15 und ONr. 2-16

7. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 7./8. Wiener Gemeindebezirk // Museumstraße // Neustiftgasse // Kaiserstraße // Bernardgasse // Lerchenfelder Gürtel

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen (ausgenommen Kaiserstraße und Bernardgasse) gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 7. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Alser Straße
- Josefstädter Straße
- Lerchenfelder Straße
- Neubaugasse von Lerchenfelder Straße bis Neustiftgasse

9. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

1. Bezirk:

- Universitätsstraße ONr. 1 und gegenüber

19. Bezirk:

- Heiligenstädter Straße ONr. 1-9
- Glatzgasse zwischen Liechtenwerder Platz und Döblinger Gürtel - beidseitig
- Döblinger Gürtel ONr. 2-10 und gegenüber

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Alser Straße

10. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

10. Bezirk:

- Gartengasse von der Landesgrenze bis zur Himbergerstraße
- Weizengasse von der Landesgrenze bis zur Himbergerstraße
- Rustenfeldgasse auf Seiten der geraden ONr.
- Obere Grenzgasse auf Seiten der ungeraden ONr.
- Eibesbrunnergasse von der Kreuzung mit der Innovationsstraße bis zum Ende des Sackgassenbereiches auf Seiten der geraden ONr.

12. Bezirk:

- Eibesbrunnergasse von der Kreuzung mit der Liebenstraße bis zur Kreuzung mit der Wienerbergstraße
- Wienerbergstraße von der Kreuzung mit der Eibesbrunnergasse bis zur Kreuzung mit der Köglergasse
- Köglergasse von der Kreuzung mit der Wienerbergstraße bis zur Kreuzung mit der Unter-Meidlinger-Straße
- Unter-Meidlinger-Straße von der Kreuzung mit der Köglergasse bis zur Karplusgasse
- Karplusgasse bis zur Kreuzung mit der Kundratstraße

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Laxenburger Straße von Raaber-Bahn-Gasse bis Quellenplatz
- Gudrunstraße von Laxenburger Straße bis Humboldtstraße

Verkehrsanzbindung: Linie U3, 4A, 74A Station Rochusgasse, Linie O Station Sechskrügelgasse

Dieses Schreiben kann auch elektronisch zugestellt werden. Mehr dazu unter: <http://www.wien.gv.at/ikt/egov/elektronische-zustellung.html>

- Keplerplatz ONr. 8-9 und gegenüber
- Favoritenstraße von Reumannplatz bis Klausenburger Straße
- Columbusgasse ONr. 23-31, 33, 39-47, 49-53, 58-62
- Buchengasse ONr. 77-79
- Senefeldergasse ONr. 2-10 und ONr. 12-20
- Leibnizgasse ONr. 11-15
- Wielandgasse ONr. 10-20
- Wielandplatz ONr. 5-6
- Erlachgasse ONr. 90-92
- Pernerstorfergasse ONr. 29-31
- Quellenstraße von Quellenplatz bis Leibnizgasse
- Quellenplatz im Zuge der Quellenstraße bei ONr. 3 und 4
- Keplerplatz im Zuge der Gudrunstraße
- Gudrunstraße von ONr. 156-166A
- Raaber-Bahn-Gasse von ONr. 18-22
- Quellenplatz im Zuge der Laxenburger Straße bei ONr. 1-3 und 9
- Quellenplatz ONr. 8

11. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

3. Bezirk:

- Modecenterstraße ONr. 22
- Guglgasse ONr. 3-5
- Erdbergstraße von der Bezirksgrenze 3./11. Wiener Gemeindebezirk bis zur Kreuzung mit der Paragonstraße
- Paragonstraße
- Döblerhofstraße von der Kreuzung mit dem Medwedweg bis zur Kreuzung mit der Modecenterstraße
- Rinnböckstraße ONr. 1
- Schlechtastraße von der Sackgasse bis zur Kreuzung mit der Gänsbachergasse

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Simmeringer Hauptstraße von Geyststraße bis Kaiser-Ebersdorfer-Straße
- Enkplatz (nördliche Fahrbahn) von Simmeringer Hauptstraße bis Enkplatz ONr. 6
- Enkplatz (südliche Fahrbahn) von Simmeringer Hauptstraße bis Sedlitzkygasse
- Fuhrygasse
- Mühlsgangergasse ONr. 42-44

12. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Verkehrsanbindung: Linie U3, 4A, 74A Station Rochusgasse, Linie O Station Sechskrügelgasse

Dieses Schreiben kann auch elektronisch zugestellt werden. Mehr dazu unter: <http://www.wien.gv.at/ikt/egov/elektronische-zustellung.html>

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

10. Bezirk:

- Wienerbergstraße von der Kreuzung mit der Eibesbrunnnergasse bis zur Kreuzung mit der Köglergasse
- Köglergasse von der Kreuzung mit der Wienerbergstraße bis zur Kreuzung mit der Unter-Meidlinger-Straße
- Unter-Meidlinger-Straße von der Kreuzung mit der Köglergasse bis zur Karplusgasse
- Karplusgasse bis zur Kreuzung mit der Kundratstraße
- Eibesbrunnnergasse von der Kreuzung mit der Wienerbergstraße bis zum Ende des Sackgassenbereiches auf Seiten der geraden ONr.

13. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Elisabethallee // Stranzenberggasse // Fasangartengasse // Klimtgasse
- Am Fasangarten von der Kreuzung mit der Edelsinnstraße bis zur Kreuzung mit der Elisabethallee
- Elisabethallee von der Kreuzung mit Am Fasangarten bis zur Kreuzung mit der Klimtgasse
- Gaßmannstraße von der Kreuzung mit der Schönbrunner Allee (ausgenommen Parkplatz im Zuge Gaßmannstraße) bis zur Kreuzung mit der Edelsinnstraße
- Hetzendorfer Straße von der Kreuzung mit der Kernstraße bis zur Kreuzung mit der Stranzenberggasse

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 13. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

23. Bezirk:

- Gutheil-Schoder-Gasse von der Kreuzung mit Am Schöpfwerk bis zur Kreuzung mit dem Max-Hegele-Weg
- Danilovatzgasse von der Bezirksgrenze 12./23. Wiener Gemeindebezirk bis zur Kreuzung mit der Brändströmgasse
- Kirchfeldgasse von der Kreuzung mit dem Esparsette-Weg (Sackgasse) bis zur Kreuzung mit der Bombekgasse
- Auer-Welsbach-Straße von der Kreuzung mit der Jettmargasse bis zur Kreuzung mit der Kirchfeldgasse (Sackgassenende)
- Jettmargasse von der Kreuzung mit der Kirchfeldgasse bis zur Kreuzung mit der Auer-Welsbach-Straße
- Jungnickelweg gegenüber ONr. 2 und 4

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Meidlinger Hauptstraße von Eichenstraße bis Sechtergasse und von Niederhofstraße bis Schönbrunner Straße
- Pohlgasse von Ruckergasse bis Meidlinger Hauptstraße
- Rauchgasse von Meidlinger Hauptstraße bis Vivenotgasse
- Tivoligasse von Tanbruckgasse bis Meidlinger Hauptstraße

- Reschgasse von Meidlinger Hauptstraße bis Ignazgasse
- Niederhofstraße von Meidlinger Hauptstraße bis Aßmayergasse
- Hetzendorfer Straße von Schönbrunner Allee bis Strohberggasse bzw. Kaulbachstraße

13. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

12. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Am Fasangarten // Elisabethallee // Klimtgasse // Fasangartengasse // Graf-Seilern-Gasse
- Gaßmannstraße von der Kreuzung mit der Schönbrunner Allee bis zur Kreuzung Am Fasangarten

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 12. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

14. Bezirk:

- Hofjägerstraße von der Kreuzung mit der Ernst-Burger-Gasse bis zur Sackgasse (Wendebereich)

23. Bezirk:

- Wittgensteinstraße von der Kreuzung mit der Speisinger Straße bis zur Wittgensteinstraße ONr. 149 und gegenüber
- Speisinger Straße von der Kreuzung mit der Wittgensteinstraße bis zur Speisinger Straße ONr. 117
- Rosenhügelstraße von der Kreuzung mit der Karl-Schwed-Gasse bis zur Kreuzung mit der Bertégasse
- Atzgersdorfer Straße von der Kreuzung mit der Schluckergasse bis zur Kreuzung mit der Wöbergasse
- Wastlgasse von der Kreuzung mit der Ruzickagasse bis zur Kreuzung mit der Atzgersdorfer Straße
- Engelshofengasse

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Hietzinger Hauptstraße von Kennedybrücke bis ONr. 32
- Anna-Strauss-Platz im Zuge Hietzinger Hauptstraße
- Am Platz im Zuge der Hietzinger Hauptstraße
- Hietzinger Hauptstraße von St. Veit-Gasse bis Feldmühlgasse
- Hietzinger Hauptstraße von Sommerergasse bis Firmiangasse
- Lainzer Straße von Anna-Strauss-Platz bis Mittermayergasse
- Lainzer Straße von Püttlingengasse bis Jagdschloßgasse
- Speisinger Straße von ONr. 41 bis Fehlingergasse

14./15. BEZIRK (inklusive Stadthallenzone)

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Verkehrsanbindung: Linie U3, 4A, 74A Station Rochusgasse, Linie O Station Sechskrügelgasse

Dieses Schreiben kann auch elektronisch zugestellt werden. Mehr dazu unter: <http://www.wien.gv.at/ikt/egov/elektronische-zustellung.html>

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

16. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 14./16. Wiener Gemeindebezirk // Kendlerstraße // Paltaufgasse // Thaliastraße einschließlich Stillfriedplatz in linearer Verlängerung der Thaliastraße // Ottakringer Straße im Zuge der Thaliastraße // Johann-Staud-Straße // Bezirksgrenze 14./16. Wiener Gemeindebezirk
- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 8./16. Wiener Gemeindebezirk // Bezirksgrenze 15./16. Wiener Gemeindebezirk // Pfenninggeldgasse // Koppstraße einschließlich Ludo-Hartmann-Platz in linearer Verlängerung der Koppstraße
- Sporckplatz

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 16. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Nisselgasse
- Sechshauser Straße von Sechshauser Gürtel bis Reindorfstraße
- Sechshauser Straße von Reindorfstraße bis Kellinggasse auf Seiten der ungeraden ONr.
- Mariahilfer Straße von Europaplatz bis Anschützgasse
- Linzer Straße von Johnstraße bis Drechslergasse
- Linzer Straße von Zehetnergasse bis Kefergasse
- Linzer Straße vor ONr. 309-315
- Linzer Straße vor ONr. 365-379
- Linzer Straße von Rettichgasse bis Bergmillergasse
- Hütteldorfer Straße von Schweglerstraße bis Kendlerstraße
- Hütteldorfer Straße von Matznergasse bis Ameisbachzeile
- Hütteldorfer Straße von Lützowgasse bis Moßbachergasse
- Märzstraße von Schweglerstraße bis Huglgasse
- Märzstraße vor ONr. 40-50
- Thaliastraße von Paltaufgasse bis Maroltingergasse einschließlich Stillfriedplatz in linearer Verlängerung der Thaliastraße
- Pouthongasse ONr. 14-16 und ONr. 13

16. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

14. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 14./16. Wiener Gemeindebezirk // Kendlerstraße // Hütteldorfer Straße // Waidhausenstraße // Flötzersteig // Raimannstraße // Baumgartner Höhe // Sanatoriumstraße // Heschweg
- Sporckplatz

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 14. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

15. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 15./16. Wiener Gemeindebezirk // Auf der Schmelz // Johnstraße // Schanzstraße // Sporckplatz

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 15. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone. Davon abweichend gilt die Schanzstraße nur sofern sie im 15. Wiener Gemeindebezirk gelegen ist als Teil dieser Kurzparkzone.

17. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 16./17. Wiener Gemeindebezirk // Eselstiege // Andergasse // Braungasse // Gupferlingstraße // Alszeile // Leopold-Kunschak-Platz // Richthausenstraße // Wattgasse // Hernalser Hauptstraße einschließlich Elterleinplatz in linearer Verlängerung der Hernalser Hauptstraße // Bezirksgrenze 8./17. Wiener Gemeindebezirk // Bezirksgrenze 9./17. Wiener Gemeindebezirk

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 17. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Thaliastraße von Lerchenfelder Gürtel bis Montleartstraße einschließlich Hofferplatz, Richard-Wagner-Platz, Schuhmeierplatz und Stillfriedplatz jeweils in linearer Verlängerung der Thaliastraße
- Hernalser Hauptstraße einschließlich Elterleinplatz in linearer Verlängerung der Hernalser Hauptstraße von Gupferlingstraße bis Hernalser Gürtel
- Kalvarienberggasse von Elterleinplatz bis Geblergasse
- Ottakringer Straße von Hernalser Gürtel bis Weinheimergasse einschließlich Johann-Nepomuk-Berger-Platz in linearer Verlängerung der Ottakringer Straße
- Hütteldorfer Straße von Matznergasse bis Ameisbachzeile
- Hütteldorfer Straße von Lützowgasse bis Moßbachergasse
- Neulerchenfelder Straße gesamt - ausgenommen dem Straßenzug Neulerchenfelder Straße ONr. 86-88 im Zuge der Friedmannsgasse (beidseitig)

17. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

Verkehrsanbindung: Linie U3, 4A, 74A Station Rochusgasse, Linie O Station Sechskrügelgasse

Dieses Schreiben kann auch elektronisch zugestellt werden. Mehr dazu unter: <http://www.wien.gv.at/ikt/egov/elektronische-zustellung.html>

16. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 16./17. Wiener Gemeindebezirk // Bezirksgrenze 16./8. Wiener Gemeindebezirk // Thaliastraße einschließlich Hofferplatz, Richard-Wagner-Platz und Schuhmeierplatz jeweils in linearer Verlängerung der Thaliastraße // Wattgasse einschließlich Familienplatz in linearer Verlängerung der Wattgasse // Seeböckgasse // Sandleitengasse // Baumeistergasse einschließlich Nietzscheplatz in linearer Verlängerung der Baumeistergasse // Pollitzergasse // Rosenackerstraße // Spinozagasse // Steinmüllergasse // Heiderichstraße // Rosenackerstraße 63-73 // Bezirksgrenze 16./17. Wiener Gemeindebezirk
- Zennergasse
- Baumeistergasse ab der Kreuzung mit Pollitzergasse bis zum Ende der Sackgasse
- Oberwiedenstraße ab der Kreuzung mit Am Predigtstuhl bis zur Kreuzung mit der Eselstiege
- Savoyenstraße ab der Kreuzung mit der Eselstiege bis zur Kreuzung mit der Vogeltenngasse

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 16. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

18. Bezirk:

- Geroldgasse bis zur Parkbucht gegenüber der Michaelerwiese
- Das Gebiet abgegrenzt durch Eckpergasse // Bastiengasse // Dürwaringstraße // Naaffgasse // Herbeckstraße
- Möhnergasse
- Josef-Redl-Gasse
- Molnargasse
- Naaffgasse in linearer Verlängerung der Molnargasse bis zum Ende der Sackgasse
- Weißdornweg
- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 17./18. Wiener Gemeindebezirk // Bezirksgrenze 18./9. Wiener Gemeindebezirk // Kreuzgasse einschließlich Johann-Nepomuk-Vogl-Platz in linearer Verlängerung der Kreuzgasse // Kreuzgassenbrücke // Gersthoferstraße // Schindlerstraße // Krenngasse (inkl. dem vollständigen Verlauf der Scheidlstraße) // Czartoryskigasse bis zur Kreuzung mit dem Jeitnerweg

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 18. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

19. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 17./19. Wiener Gemeindebezirk // Salmansdorfer Straße // Sulzweg // Hameaustraße // Michaelerwaldweg // Bezirksgrenze 18./19. Wiener Gemeindebezirk

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 19. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Thaliastraße von Lerchenfelder Gürtel bis Wattgasse

- Ottakringer Straße von Hernalser Gürtel bis Wattgasse einschließlich Johann-Nepomuk-Berger-Platz in linearer Verlängerung der Ottakringer Straße
- Hernalser Hauptstraße von Hernalser Gürtel bis Güpferlingstraße einschließlich Elterleinplatz in linearer Verlängerung der Hernalser Hauptstraße
- Jörgerstraße
- Kalvarienberggasse von Geblergasse bis Kreuzgasse einschließlich Dornerplatz in linearer Verlängerung der Kalvarienberggasse
- Teschnergasse von Antonigasse bis Johann-Nepomuk-Vogl-Platz
- Johann-Nepomuk-Vogl-Platz zwischen Teschnergasse und Kreuzgasse
- Kreuzgasse von Hildebrandgasse bis Johann-Nepomuk-Vogl-Platz
- Johann-Nepomuk-Vogl-Platz in Verlängerung der Kreuzgasse
- Hormayrgasse von Elterleinplatz bis Röttergasse
- Neulerchenfelder Straße gesamt - ausgenommen dem Straßenzug Neulerchenfelder Straße ONr. 86-88 im Zuge der Friedmanngasse (beidseitig)

18. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

17. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 17./18. Wiener Gemeindebezirk // Jörgerstraße // Elterleinplatz // Hormayrgasse // Schumanngasse // Czartoryskigasse // Josef-Redl-Gasse // Bezirksgrenze 17./18. Wiener Gemeindebezirk

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 17. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

19. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 18./19. Wiener Gemeindebezirk // Währinger Gürtel // Döblinger Hauptstraße // Billrothstraße // Peter-Jordan-Straße // Hans-Richter-Gasse // Hartackerstraße // Cottagegasse // Krottenbachstraße // Rathstraße // Neustift am Walde

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 19. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Jörgerstraße
- Teschnergasse von Antonigasse bis Johann-Nepomuk-Vogl-Platz
- Johann-Nepomuk-Vogl-Platz zwischen Teschnergasse und Kreuzgasse
- Johann-Nepomuk-Vogl-Platz in Verlängerung der Kreuzgasse
- Kreuzgasse von Hildebrandgasse bis Johann-Nepomuk-Vogl-Platz
- Währinger Straße von Währinger Gürtel bis Klostergasse
- Martinstraße zwischen Währinger Straße und Gentzgasse

- Simonygasse zwischen Währinger Straße und Gentzgasse
- Gersthofer Straße zwischen Gentzgasse und Hockegasse
- Salierigasse zwischen Gersthoferstraße und Ferrogasse
- Ferrogasse zwischen Gersthoferstraße und Salierigasse
- Elterleinplatz in Verlängerung der Hernalser Hauptstraße
- Hormayrgasse von Elterleinplatz bis Röttergasse
- Kalvarienberggasse von Elterleinplatz bis Kreuzgasse einschließlich Dornerplatz in linearer Verlängerung der Kalvarienberggasse
- Billrothstraße zwischen Schegargasse und Peter-Jordan-Straße

19. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

9. Bezirk:

- Liechtenwerder Platz ONr. 3-4
- Josef-Holabek-Platz
- Heiligenstädter Straße ONr. 11-31
- Döblinger Gürtel ONr. 2

17. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 17./19. Wiener Gemeindebezirk // Waldrandweg // Promenadeweg // Kleeblattweg // Höhenstraße // Sommerhaidenweg // Bezirksgrenze 17./18. Wiener Gemeindebezirk

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 17. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

18. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 18./19. Wiener Gemeindebezirk // Währinger Gürtel // Sternwartestraße // Severin-Schreiber-Gasse // Hasenauerstraße // Türkenschanzplatz // Gersthofer Straße // Pötzleinsdorfer Straße // Khevenhüllerstraße // Sommerhaidenweg // Pötzleinsdorfer Höhe (inkl. Heinz-Holecek-Platz) // Bezirksgrenze 17./18. Wiener Gemeindebezirk

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 18. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Döblinger Hauptstraße zwischen Billrothstraße und Hofzeile
- Heiligenstädter Straße zwischen Grinzinger Straße und Diemgasse
- Sieveringer Straße zwischen Weinzingerstraße und Obkirchergasse
- Obkirchergasse zwischen Sonnbergplatz und Billrothstraße bzw. Sieveringer Straße
- Sonnbergplatz

- Cobenzlgasse ONr. 6-28 und gegenüber
- Billrothstraße zwischen Schegargasse und Krottenbachstraße sowie ONr. 83A-85 und gegenüber
- Himmelstraße ONr. 7-21
- Nußdorfer Platz ONr. 1-2A sowie gegenüber und ONr. 5-8 sowie gegenüber
- Gymnasiumstraße ONr. 62-85
- Parkplatz Cobenzl

20. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

2. Bezirk:

- Obere Donaustraße ONr. 1-13 und ONr. 2-12
- Obere Augartenstraße ONr. 2-8
- Scholzgasse ONr. 1-15 und ONr. 2-18
- Lampigasse ONr. 1-37 und gegenüber
- Nordpolstraße ONr. 1-3 und ONr. 2-4
- Nordwestbahnstraße ONr. 1-35A und gegenüber
- Scherzergasse ONr. 4-16 und gegenüber
- Lessinggasse ONr. 1-5 und ONr. 2-4
- Taborstraße ONr. 77-87 und gegenüber sowie ONr. 82-108 und gegenüber
- Am Tabor ONr. 2-16 und gegenüber
- Trunnerstraße ONr. 1-5 und gegenüber
- Marinelligasse ONr. 1-9 und gegenüber
- Schweidlgasse ONr. 1-9 und ONr. 2-12
- Eberlgasse ONr. 1-5 und ONr. 2-8
- Nordbahnstraße ONr. 2-10 und gegenüber
- Dresdner Straße ONr. 128-136 und gegenüber
- Brigittenauer Lände ONr. 2-12 und gegenüber

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Klosterneuburger Straße von Wallensteinstraße bis Gerhardusgasse
- Wallensteinstraße von Brigittenauer Lände bis Jägerstraße

21. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

22. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Oskar-Grissmann-Straße // Santifallerstraße // Murrstraße // Ingeborg-Bachmann-Platz // Rennbahnweg // Wagramer Straße // Sebaldgasse
- Dückegasse von der Kreuzung mit der Prandauergasse bis zur Kreuzung mit der Nippongasse
- Rautenweg von der Kreuzung mit der Wagramer Straße bis zur Kreuzung mit der Tillmannsgasse
- Donauturmstraße von der Kreuzung mit Am Donaupark bis zur Kreuzung mit der Brigittenauer Brücke
- Drygalskiweg von der Kreuzung mit der An der oberen alten Donau bis zur Kreuzung mit der Siebeckstraße
- Donaufelderstraße 146
- Wagramer Straße von der Kreuzung mit dem Rennbahnweg bis zur Kreuzung mit der Sebaldgasse
- Das Gebiet abgegrenzt durch Wagramer Straße // Lieblgasse // Tillmannsgasse // Lichtblaustraße // Percostraße
- Wagramer Straße von der Kreuzung mit der Lieblgasse bis zur Kreuzung mit der Percostraße
- Arbeiterstrandbadstraße von der ONr. 95 bis zur Bezirksgrenze 21./22. Wiener Gemeindebezirk (inkl. der Parkplätze)

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 22. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Prager Straße von Anton-Dengler-Gasse bis Anton-Bosch-Gasse
- Prager Straße von Hopfengasse bis Höhe Anton-Bosch-Gasse
- Donaufelder Straße von Scheffelstraße bis Theodor-Körner-Gasse
- Donaufelder Straße von Andreas-Hofer-Straße bis Plankenbüchlergasse
- Am Spitz zwischen Floridsdorfer Hauptstraße und Brünner Straße
- Am Spitz zwischen Floridsdorfer Hauptstraße und Prager Straße
- Prager Straße von Am Spitz bis Herman-Bahr-Straße
- Brünner Straße von Am Spitz bis Peitlgasse
- Franz-Jonas-Platz
- Schöpfleuthnergasse von Franz-Jonas-Platz bis Leopold-Ferstl-Gasse
- Angerer Straße von Brünner Straße bis Schleifgasse
- Floridsdorfer Markt von Brünner Straße bis Schleifgasse
- Prager Straße von Koloniestraße bzw. Anton-Störck-Gasse bis Rappgasse
- Floridsdorfer Hauptstraße von Jedleseer Straße bis Am Spitz
- Schloßhofer Straße von Fahrbachgasse bis Freytaggasse

22. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

21. Bezirk:

- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 21./22. Wiener Gemeindebezirk // Josef-Baumann-Gasse // Zehdengasse // Eipeldauerstraße // Leopoldauer Platz // Aderklaaer Straße // Bezirksgrenze 21./22. Wiener Gemeindebezirk
- Das Gebiet abgegrenzt durch Bezirksgrenze 21./22. Wiener Gemeindebezirk // Arbeiterstrandbadstraße // Wildbadgasse // Walkergasse

Diese Straßenzüge einschließlich der Bezirksgrenzstraßen gelten, soweit sie das Gebiet abgrenzen und sie im 21. Wiener Gemeindebezirk gelegen sind, als Teil dieser Kurzparkzone.

22. Bezirk:

- Lobgrundstraße im Zuge der Raffineriestraße bis und inkl. Parkplatz Lobau (Napoleonstraße)
- Raffineriestraße stromabwärts von der Kreuzung mit dem Biberhaufenweg im weiteren Verlauf der Finsterbuschstraße bis zur Zufahrt Ölhafen Lobau und allen Verästelungen und Parkplätzen
- Dechantweg von der Kreuzung mit dem Biberhaufenweg bis zum Dechantweg ONr. 8 (Nationalparkhaus) und allen Verästelungen und dem Parkplatz

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Kagraner Platz von Wagramer Straße bis Eugen-Bormann-Gasse
- Maria-Tusch-Straße von Johann-Kutschera-Gasse bis Janis-Joplin-Promenade
- Schüttaustraße von ONr. 16 (Schutzweg Goethehof) bis ONr. 4/2
- Wagramer Straße von Kratochwjlestraße bis Eiswerkstraße (Fahrtrichtung Kagraner Platz)
- Wagramer Straße von Steigenteschgasse bis Meißauergasse
- Stadlauer Straße von Schickgasse bis Varnhagengasse
- Genochplatz von Stadlauer Straße bis Hausgrundweg
- Genochplatz von Erzherzog-Karl-Straße bis Hausgrundweg
- Siegesplatz
- Groß-Enzersdorfer Straße ONr. 1 bis Springenfelsgasse
- Hannah-Arendt-Platz im Zuge Maria-Tusch-Straße
- Eßlinger Hauptstraße von Raphael-Donner-Allee bis Kirschenallee
- Kaisermühlenstraße in der Parkbucht nach ONr. 26 (in Fahrtrichtung Genochplatz)

23. BEZIRK

Die Ausnahmegewilligung gilt hinsichtlich der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone.

Die Ausnahmegewilligung gilt **zusätzlich** für die Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen:

12. Bezirk:

- Daniloatzgasse 18-22 (Sackgasse)
- Wundtgasse von der Kreuzung mit der Benyastraße bis zur Kreuzung mit der Rosenhügelstraße
- Kirchefeldgasse von der Kreuzung mit dem Esparsette-Weg (Sackgasse) bis zur Kreuzung mit der Breitenfurter Straße

13. Bezirk:

- Wittgensteinstraße von der Kreuzung mit der Speisinger Straße bis zur Wittgensteinstraße ONr. 156
- Atzgersdorfer Straße von der Kreuzung mit der Schluckergasse bis zur Kreuzung mit Am Rosenhügel
- Speisinger Straße von der Kreuzung mit der Wittgensteinstraße bis zur Kreuzung mit der Riedelgasse

Die Ausnahmegewilligung gilt **nicht** in den derzeit eigens beschilderten Kurzparkzonen in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenbereichen. Die tägliche Gültigkeitsdauer, die maximale Abstelldauer sowie etwaige Änderungen zu den im Zeitpunkt der Bescheiderstellung angeführten Straßenzügen bzw. Straßenbereichen sind den jeweiligen Verkehrszeichen vor Ort zu entnehmen.

- Kalksburg-Kirchenplatz
- Breitenfurter Straße ONr. 230/3 bis Knotzenbachgasse
- Levasseurgasse
- Maurer Hauptplatz
- Geißgasse von Mauer Lange Gasse bis Maurer Hauptplatz
- Dreiständegasse bei ONr. 2
- Breitenfurter Straße ONr. 360–368 und gegenüber
- Haackelstraße von Perchtoldsdorfer Straße bis Dr.-Anton-Matzig-Gasse
- Speisinger Straße ONr. 260-262
- Anton-Baumgartner-Straße (Nebenfahrbahn) ONr. 129-131 und gegenüber
- Breitenfurter Straße von Bickgasse bis Rudolf-Waisenhorn-Gasse

Begründung

Bescheidgegenstand und -inhalt sind in den im Spruch genannten Gesetzesstellen begründet. Der Antragsteller erfüllt die gesetzlichen (§ 45 Abs. 2 StVO 1960) Voraussetzungen. Die Bewilligung wurde entsprechend dem tatsächlichen Bedarf erteilt. Im Übrigen entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Parteiantrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrungen

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid, soweit er sich auf Bundes- oder Landesstraßen bezieht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 65 einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt € 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck: 'Beschwerde zur: *Geschäftszahl des Bescheides*' anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der 'Finanzamtszahlung' ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart 'EEE-Beschwerdegebühr', das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid, soweit er sich auf Gemeindestraßen bezieht, Berufung zu erheben.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 65 einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie die Gründe zu enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht ist.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung ist mit € 21,00 (bei Einbringung mittels Bürgerkarte oder ID-Austria € 13,00) zu vergebühren. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweis

Für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung sind gemäß Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 (LGBl. für Wien Nr. 49/1984, in der geltenden Fassung) in Verbindung mit Tarif I B, besonderer Teil, Post 37 lit. b der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren (LGBl. für Wien Nr. 104/2001 in der geltenden Fassung) € 35,70 an Verwaltungsabgaben sowie gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 (BGBl. 267/1957, in der geltenden Fassung) € 21,00 an Antragsgebühr zu entrichten.

Die Entrichtung der Parkometerabgabe hat durch Entwertung entsprechender Tages- oder Wochenpauschalkarten zu erfolgen.

Die zitierten Verordnungen sind in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse 1082 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre erhältlich.

Durch die Ausnahmegewilligung werden sonstige Verkehrsbeschränkungen oder -verbote (z.B. Halteverbote, Ladezonen, Fußgängerzonen, etc.) nicht berührt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 sind weiterhin zu beachten.

Beachten Sie, dass das Abstellen des Fahrzeuges auf Anwohner*innen-Parkplätzen nur in den in den Artikeln II der für den jeweiligen Wiener Gemeindebezirk geltenden Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien betreffend Anwohner*innenparkzonen genannten Fällen zulässig ist.

Zahlungsinformationen (GZ: 491344-2026):

Aus ökonomischen Gründen liegt dieser Aussendung kein Zahlschein bei!

**Bitte verwenden Sie unser Bezahlservice
unter www.wien.gv.at/bezahlen.**

Alternativ können Sie unter Angabe folgender Angaben Ihre Überweisung z.B. mittels Internet-Banking durchführen:

Empfänger	MA 6 – BA 40
Bankverbindung	UNICredit Bank Austria AG
IBAN	AT16 1200 0006 9621 2729
BIC	BKAUATWW

Betrag € 56,70

Zahlungsreferenz 000225319930

Bitte beachten Sie, dass Ihre Einzahlung nur dann richtig zugeordnet werden kann, wenn Sie die oben angeführten Kundendaten angeben.

Magistratsabteilung 6 – Buchhaltungsabteilung 40

E-Mail: verr-b40@ma06.wien.gv.at

Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Parkbewilligung deaktiviert!

Ihre Parkbewilligung wird nach Eingang Ihrer Zahlung freigeschalten (Dauer 2-4 Werktage).

Unter www.wien.gv.at/stadtplan im Abschnitt Karteninhalt: *Verkehr, Parken, Parkpickerl* finden Sie nach Auswahl eines bestimmten Bezirks die grafische Darstellung des Geltungsbereichs der Parkbewilligung.

Die Gültigkeit Ihrer Parkbewilligung können Sie unter mein.wien.gv.at/Meine-Amtswege abfragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an **(+43 1) 4000 3830**.

Weitere Infos zur Parkbewilligung erhalten Sie unter www.parken.wien.gv.at.

Aydin Asima
Telefon +43 1 4000 3830

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Sandra Schulak